



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Postfach 60 01 61
14410 Potsdam

Untere Abfallwirtschaftsbehörden
- gemäß elektronischem Verteiler -

Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH
Postfach 601352
14413 Potsdam

Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Landkreistag Brandenburg e.V.
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Nachrichtlich:

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Potsdam, *SA* . Juli 2017

Gewerbeabfallverordnung

Hier: Neuerungen durch die jüngste Novelle

Eine neue Gewerbeabfallverordnung wurde verkündet (Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen – GewAbfV-neu - vom 18. April 2017, BGBl. I S. 896, hier der Link:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text_0&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist_0&bk=bgbl&start=%2F%2F%5B%40node_id%3D'262620'%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1) und tritt im Wesentlichen am 1. August 2017 in Kraft (§ 15 Absatz 1 GewAbfV-neu). Gleichzeitig löst sie die bisher geltende Gewerbeabfallverordnung ab (vom 19. Juni 2002, BGBl. I S. 1938 in der zuletzt geltenden Fassung).

<u>Dienstgebäude</u>	<u>Telefon</u>	<u>Fax</u>	<u>Tram-Haltestelle</u>	<u>Linien</u>
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 Lindenstraße 34a	14467 Potsdam 14467 Potsdam	Zentrale +49 331 866-0	+49 331 866-7070	Alter Markt /Landtag 91-93, 96, 98, 99 Bus 580, 604-606, 609, 610, 612, 614, 631, 638, 639, 650 696, N14, N16, N17

Die Novelle der Gewerbeabfallverordnung bezweckt im Ergebnis einen erhöhten Anteil stofflich verwerteter Abfälle (in Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie, §§ 4 – 6, § 14 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG, Art. 4, 10, 11 RL 2008/98/EG über Abfälle). Die bislang geltende Wahlfreiheit zwischen stofflicher und energetischer Verwertung wird dementsprechend durch einen expliziten Vorrang der stofflichen Verwertung ersetzt. Darüber hinaus wurden die Vorgaben zur Getrennthaltung in der neuen Gewerbeabfallverordnung ausgeweitet und strikter gefasst, um durch die frühzeitige – anstelle späterer, und dann kostenaufwändigerer – Getrennterfassung von Abfällen die Voraussetzungen für die stoffliche Verwertung zu verbessern. Außerdem wurden die technischen Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen konkretisiert und Sortier- und Recyclingquoten eingeführt. Vor allem wurden die Dokumentationspflichten präzisiert. Insofern erläutere ich, und bitte bis auf weiteres wg. der neuen Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung Folgendes zu beachten:

1. Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung (§§ - Angaben ohne nähere Bezeichnung der Rechtsvorschrift sind im Folgenden solche der neuen Gewerbeabfallverordnung)
 - a) Zu § 1 (Anwendungsbereich):
 - *Sachlicher Anwendungsbereich* der Verordnung ist die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (§ 1 Absatz 1). Wie bisher gilt die GewAbfV damit nicht für die privaten Haushaltsabfälle (zu den modifizierten Begriffsbestimmungen für gewerbliche Siedlungsabfälle und Bau- und Abbruchabfällen siehe unten zu § 2).
 - Der *persönliche Anwendungsbereich* erstreckt sich auf Erzeuger und Besitzer (d.h. auch Sammler und Beförderer) der o.g. gewerblichen Siedlungs- sowie bestimmten Bau- und Abbruchabfälle. Daneben gilt die Verordnung für Betreiber von Vorbehandlungs-, und nunmehr auch für Betreiber von Aufbereitungsanlagen (§ 1 Absatz 2).
 - Für Rücknahmen im Rahmen der Produktverantwortung gilt die GewAbfV nur als Auffangregelung, soweit die Spezialregelungen (z.B. Verpackungsverordnung) nicht beachtet werden (§ 1 Absatz 3).
 - *Nicht erfasst* sind Abfälle, die dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz sowie dem Batteriegelgesetz unterliegen sowie solche Abfälle, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) im Rahmen der Überlassungspflicht aus anderen Herkunftsbereichen überlassen werden (§ 1 Absatz 4 GewAbfV-neu). Sollen die Abfälle durch den örE entsorgt werden, sind die zu überlassenden Abfälle vorab zu trennen. Ist der örE selbst Abfallerzeuger, gelten für ihn ebenfalls die Anforderungen der GewAbfV.
 - Soweit die Altholzverordnung speziellere Regelungen enthält, z.B. zur Getrennthaltung (§ 10 AltholzV), gehen diese denjenigen der GewAbfV vor (§ 1 Absatz 5 GewAbfV-neu).

b) Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

- Zu den *gewerblichen Siedlungsabfällen* gehören neben den in Kapitel 20 der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführten Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen - unter Einschluss von Abfällen aus privaten und öffentlichen Einrichtungen. Insofern wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass weitere, nicht in Kapitel 20 Anlage AVV aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsvermögen den Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind, davon umfasst werden (§ 2 Nr. 1 Buchst. a) und b) GewAbfV-neu; s.a. bereits die Vollzugshinweise zur alten GewAbfV in der LAGA Mitteilung 34, Nr. 3.1 ff./3.3).
- *Bau- und Abbruchabfälle* werden als bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallende mineralische und nicht mineralische Abfälle des Kapitels 17 Anlage AVV mit Ausnahme der Abfallgruppe 17 05 in der Gewerbeabfallverordnung erstmalig definiert (§ 2 Nr. 3 GewAbfV-neu). Die Abfallgruppe 17 05 (Boden, Steine, Baggergut und ausgebaute mineralische Ersatzbaustoffe) wurde ausgenommen, um sie einer Spezialregelung für Sammlung und Recycling in der Ersatzbaustoffverordnung zu unterziehen.
- Neue Definitionen enthält die Verordnung im Übrigen zur *Aufbereitungsanlage* (zur Herstellung definierter Gesteinskörnungen aus Bau- und Abbruchabfällen, § 2 Nr. 5 GewAbfV-neu), wie auch zu *Quoten, speziell den Getrenntsammlungs-, Sortier- und Recyclingquoten* (§ 2 Nr. 5. bis 8. GewAbfV-neu).

2. Abschnitt 2 – Gewerbliche Siedlungsabfälle

a) Zu § 3 (Getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von gewerblichen Siedlungsabfällen)

- Es gilt die *Pflicht zur getrennten Sammlung, getrennten Beförderung und die Zuführung zur vorrangig stofflichen Verwertung* für die *genannten Abfallfraktionen als Grundsatz* (Absatz 1). Damit ist die normative Grundsatzentscheidung getroffen, dass eine Getrenntsammlung üblicherweise technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (insoweit auch als Konkretisierung zu § 14 Abs.1 KrWG für die Fraktionen PPK, Glas, Kunststoffe und Metall).

Die Getrennthaltung hat nach Art und Beschaffenheit des Abfallstroms dessen Behandlung zu erleichtern oder ermöglichen (§ 3 Abs. 16 KrWG).

Getrennt zu haltende Siedlungsabfallfraktionen sind wie bisher die Abfallfraktionen ‚PPK‘ (Papier, Pappe und Karton), ‚Glas‘, ‚Kunststoffe‘, ‚Metalle‘ und ‚Bioabfälle‘ (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 7 – die Nennung erfolgt jetzt – entsprechend der weiten Definition der gewerblichen Siedlungsabfälle, s.o. zu § 2 – ohne Einschränkung auf den Abfallschlüssel des Kapitels 20).

Neu in die Getrennsammelpflicht gewerblicher Siedlungsabfälle werden folgende Abfallfraktionen einbezogen:

- ‚Holz‘ (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 – s.a. bereits § 10 AltholzV),
- ‚Textilien‘ (§ 3 Abs. 1 Nr. 6) und
- ‚weitere Abfallfraktionen, die den privaten Haushaltsabfällen vergleichbar sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 8).

Bei der letztgenannten Kategorie handelt es sich um einen Auffangtatbestand, mit dem sichergestellt werden soll, dass bislang nicht explizit aufgeführte Gewerbeabfälle, den Anforderungen der GewAbfV unterzogen werden.

- Der Verordnungsgeber geht mit seinen Festlegungen davon aus, dass die Getrennsammlung grundsätzlich technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Nur ausnahmsweise (Absatz 2) kann der Erzeuger oder Besitzer von diesem Grundsatz der Getrennthaltung abweichen, wenn dies nachweislich technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (Satz 1).

Als Fall der technischen Unmöglichkeit nennt der Verordnungsgeber räumlich beengte Verhältnisse für die Aufstellung von Getrennsammelbehältern. Auch bei Abfallbehältern, die öffentlich zugänglich aufzustellen sind (z.B. an Bahnhöfen, Flughäfen etc.), wird eine solche Ausnahme für sachgerecht gehalten: hier ist zwar keine technische Unmöglichkeit im engeren Sinne gegeben, letztlich kann der Aufsteller des Abfallbehältnisses aber nur eingeschränkt die korrekte Befüllung durch die Abfallerzeuger steuern (Satz 2).

Als wirtschaftlich unzumutbar ist nicht schon anzusehen, wenn die Getrennterfassung teurer ist als die gemischte Restabfallfassung. Vielmehr müssen die Kosten für die getrennte Sammlung außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung stehen (Satz 3). Dabei werden die branchenüblichen Kosten in Rechnung zu stellen sein. Zu berücksichtigen sind Mehrerlöse für die Verwertung hochwertigerer getrennter Abfallfraktionen. Ausnahmen sollen auch denkbar sein bei besonders geringen Mengen.

Die Ausnahmen gelten dann aber nicht für die Getrennterfassung insgesamt, sondern jeweils nur für die spezielle Abfallfraktion.

- Sowohl die Einhaltung der Getrennterfassung (Absatz 1) wie auch die Abweichung davon (Absatz 2) sind vom Erzeuger und Besitzer zu dokumentieren und bereitzuhalten, auf Anforderung auch elektronisch (Absatz 3). Sie beschränkt sich nicht auf die Nachweispflichten, die nur für gefährliche Abfälle gelten (§§ 49, 50 KrWG).
- * Die getrennte Sammlung ist durch Lagepläne, Lichtbilder oder Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine, oder ähnliche Dokumente zu belegen (Absatz 3 Satz 1 Nummer 1).

- * Die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung der Wiederverwendung oder zum Recycling (stoffliche Verwertung) ist durch eine Erklärung des Übernehmenden (Name, Anschrift, Masse, Verbleib des Abfalls) zu dokumentieren (Absatz 3 Satz 1 Nummer 2).
- * Wie die technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit zu belegen ist, konkretisiert die Verordnung nicht näher (Absatz 3 Satz 1 Nummer 3), jedoch sind die näheren Umstände darzulegen. Räumlich begangte Verhältnisse können etwa durch Lichtbilder, die wirtschaftliche Unzumutbarkeit ggf. durch generalisierte Betrachtungen für bestimmte Stoffströme durch branchenbezogene Sachverständige belegt werden, sonst beispielsweise durch Kostenbetrachtungen auf Grund von Angeboten.

Bei veränderten Rahmenbedingungen (Abfallzusammensetzung, Änderung des Entsorgungswegs) ist die Dokumentation zu aktualisieren.

b) Zu § 4 (Vorbehandlung von gewerblichen Siedlungsabfällen):

- Wird die Ausnahme technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit in Anspruch genommen (§ 3 Absatz 2), so sind die nicht getrennten Abfälle unverzüglich einer Vorbehandlung von gewerblichen Siedlungsabfällen zuzuführen (§ 4 Absatz 1). Im Gemisch dürfen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kapitel 18 AVV nicht enthalten sein. Auch Bioabfälle und Glas sollen im Gemisch nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen; d.h. jedenfalls nicht über 5 v. H. des Gemischs ausmachen, weil sie sonst den Sortierprozess beeinträchtigen würden (Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2). Die betreffenden Vorbehandlungsanlagen müssen den Anforderungen nach § 6 GewAbfV-neu entsprechen (hierzu siehe unten bei § 6).
- Abfallerzeuger und –besitzer müssen sich schriftlich bestätigen lassen, dass die Vorbehandlungsanlage mit den betreffenden vorgeschriebenen Komponenten ausgestattet ist (§ 6 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage zur GewAbfV-neu) und die Sortierquoten von mindestens 85 v.H. einhält. Als geeignet werden beispielsweise Unterlagen des Betriebstagebuchs oder aber Ergebnisse der Fremdkontrolle (§ 11) betrachtet. Bei Beförderung durch einen Dritten, muss dieser entsprechend den Erzeuger und Besitzer unverzüglich informieren, ob die Anforderungen nach § 6 eingehalten werden (Absatz 2).
- Auch die Zuführung des Gemischs zur Vorbehandlungsanlage kann entfallen, wenn dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (Absatz 3 Satz 1). Als wirtschaftlich unzumutbar gilt die Zuführung zur Vorbehandlungsanlage, wenn die Kosten für die Behandlung des Gemischs und seine anschließende Verwertung außer Verhältnis zu den Kosten für die Verwertung ohne Vorbehandlung stehen; auch insofern werden bloße Mehrkosten nicht anerkannt (Absatz 3 Satz 2). Daneben ist die Zuführung zur Vorbehandlungsanlage ebenfalls nicht erforderlich, wenn im vorange-

gangenen Kalenderjahr eine Getrennsammlungsquote von 90 v.H. erreicht wurde (Absatz 3 Satz 3). Bei nicht getrennt gehaltenen Abfällen gilt dementsprechend kein Wahlrecht (für die energetische) Verwertung mehr.

- Entfallen sowohl die Getrennthaltung, wie die Zuführung zur Vorbehandlung, sollen diese Gemische ordnungsgemäß, schadlos und einer sonstigen hochwertigen Verwertung zugeführt werden (Absatz 4). Dabei dürfen keine Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kapitel 18 AVV, und nur insoweit Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle enthalten sein, als sie die sonstige, insbesondere energetische Verwertung nicht beeinträchtigt.
- Auch die Einhaltung dieser Pflichten ist zu dokumentieren, und zwar durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, Liefer- oder Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise des übernehmenden Abfallentsorgers (Absatz 5). Falls sich der Erzeuger oder Besitzer auf eine Getrennsammlungsquote des Vorjahres i.H.v. über 90 v.H. berufen will, muss der Nachweis durch einen zugelassenen Sachverständigen geprüft werden (Absatz 5 Satz 4).
- Die Anforderungen an die Qualifikation des zugelassenen Sachverständigen entsprechen denjenigen der Verpackungsverordnung bzw. des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes: Akkreditierung, als Umweltgutachter bestellt, nach Gewerbeordnung öffentlich bestellt oder aus dem EU-Ausland (Einzelheiten in Absatz 6 Nummer 1 bis 4).

c) Zu § 5 (Gemeinsame Erfassung und Entsorgung von Kleinmengen):

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen können diese gemeinsam mit privaten Haushaltsabfällen erfassen, wenn die Menge der angefallenen gewerblichen Siedlungsabfälle besonders gering ist und die Erfüllung der Pflichten nach §§ 3 und 4 nicht zumutbar ist. Als „geringe Menge“ ist eine solche anzusehen, die diejenige eines privaten Haushalts nicht wesentlich übersteigt. Dabei sind die vorhandenen Abfallbehälter zu benutzen, es ist also keine *zusätzliche* Pflichtrestmülltonne zu nutzen (Satz 2).

d) Zu § 6 (Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen)

Die Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen (§§ 6 – 8) knüpfen an § 5 der alten Gewerbeabfallverordnung an, konkretisieren diese hinsichtlich der technischen Anforderungen an Anlagen, und stellen weitergehende Anforderungen an die stoffliche Verwertung.

- Ab. 01.01.2019 müssen die Vorbehandlungsanlagen für die gut stofflich verwertbaren Fraktionen PPK, Kunststoff, Metall und Holz bei Einsatz der Gemischen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 über die folgenden Anlagenkomponenten verfügen sowie die in den Nummern 4 und 5 genannten Stoffausbringungen erfüllen (Absatz 1 i.V.m. Anlage zur GewAbfV):

1. Stationäre oder mobile Aggregate zum Zerkleinern, wie zum Beispiel Vorzerkleinerer,
 2. Aggregate zur Separierung verschiedener Materialien, Korngrößen, Kornformen und Korndichten, wie zum Beispiel Siebe und Sichter,
 3. Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung nach dem Stand der Technik, wie zum Beispiel Sortierband mit Sortierkabine,
 4. Aggregate zur Ausbringung von Eisen und Nichteisenmetallen mit einer Metallausbringung von mindestens 95 Prozent, sofern Eisen- und Nichteisenmetalle in den zu behandelnden Gemischen enthalten sind, sowie
 5. Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff mit einer Kunststoffausbringung von mindestens 85 Prozent, von Holz oder von Papier, wie zum Beispiel Nahinfrarotaggregate.
- Wie bisher müssen Anlagenbetreiber von Vorbehandlungsanlagen durch geeignete, insbesondere bauliche, technische oder organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass in ihren Anlagen keine Vermischung der Gemische von gewerblichen Siedlungs-, Bau- und Abbruchabfällen mit anderen Abfällen stattfindet (Absatz 2).
Daneben sind gefährliche Abfälle auszusortieren, und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen (Absatz 8).
 - Betreiber von Vorbehandlungsanlagen müssen ab 01.01.2019 im Kalenderjahr im Mittelwert 85 v.H. Sortierquote erreichen (Absatz 3).
 - Der Ermittlung der jährlichen Sortierquote ist die monatliche Quote zugrunde zulegen und zu dokumentieren (Absatz 4). Bei Unterschreiten der Sortierquote in zwei aufeinander folgenden Monaten um mehr als 10 Prozentpunkte muss eine Unterrichtung der Behörde erfolgen, einschließlich Ursachen, Abhilfemaßnahmen und Zeitbedarf (im Einzelnen Satz 3 Nummern 1. bis 4.). Für die hintereinandergeschalteten Behandlungsanlagen ist die Information der nachgeschalteten Anlagen notwendig (Satz 4 und 5).
 - Ab 01.01.2019 ist darüber hinaus neben der Sortierquote i.H.v. 85 v.H., eine Recyclingquote von 30 Masseprozent zu erfüllen, was bis zum 31.03. des Folgejahres der zuständigen Behörde zu dokumentieren ist (Absatz 5 und 6). Die Recyclingquote will die Bundesregierung bis 31.12.2020 die gesammelten Erfahrungen auswerten, und die Quote überprüfen, ob diese anzupassen ist (Absatz 5 Satz 2).
 - Abfälle die nicht recycelt werden, sind der sonstigen hochwertigen, insbesondere energetischen, Verwertung zuzuführen. Soweit die Verordnung eine „hochwertige“ im Zusammenhang mit der sonstigen Verwertung fordert, kann diese ggf. von der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen abhängig gemacht werden (Absatz 7).

- e) Zu § 7 (Überlassung von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden)

Wie bisher haben die Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, diese dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach dessen näheren Festlegungen zu überlassen. Insofern mindestens ein Restabfallbehälter zu nutzen (Pflichtrestmülltonne, bestätigt durch BVerwG, Ur. v. 17.02.2005 – 7 C 25.03).

3. Abschnitt 3 (Bau- und Abbruchabfälle)

- a) Zu § 8 (Getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen)

Die getrennt zu sammelnden, zu befördernden und einer stofflichen Verwertung zuzuführenden Bau- und Abbruchabfälle sind – im Gegensatz zu den gewerblichen Siedlungsabfällen - unter Bezugnahme auf die Abfallschlüssel benannt. Folgende Abfallfraktionen werden bereits nach der geltenden Gewerbeabfallverordnung erfasst (Nummerierung gem. § 8 Absatz 1 Satz 1 GewAbfV-neu):

1. Glas (Abfallschlüssel 17 02 02),
2. Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03),
3. Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11),
8. Beton (Abfallschlüssel 17 01 01),
9. Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02) und
10. Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03)

Daneben werden zukünftig folgende weiteren Abfallfraktionen in die Getrennterfassungs- und stoffliche Verwertungspflicht einbezogen:

4. Holz (Abfallschlüssel 17 02 01): Altholzkategorie A I (Baustellensortimente aus naturbelassenem Vollholz ohne Schadstoffe) und Altholzkategorie A II (auch behandeltes Vollholz, z.B. beschichtet oder verleimt, aber regelmäßig ohne Holzschutzmittel oder schädliche Verunreinigungen)
5. Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04): z.B. Glas oder Steinwolle, mineralölbasierte Dämmstoffe
6. Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02), z.B. Abdichtungen, Estrich, Binde- und Deckschichten für den Straßenbau
7. Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02), z.B. Gipsmörtel, -putz, gipshaltige Estriche etc.

Weitergehende Getrennthaltungen innerhalb der jeweiligen Abfallfraktionen sind natürlich möglich (Absatz 1 Satz 2).

- Ausnahmen von den Getrennthaltungsanforderungen sind auch bei Bau- und Abbruchabfällen nur wegen technischer Unmöglichkeit oder wirtschaft-

licher Unzumutbarkeit möglich (Absatz 2). Konkret werden bei den o.g. Abfallfraktionen für die technische Unzumutbarkeit bei Beton, Ziegel und Fliesen rückbautechnische Gründe genannt. Für die wirtschaftliche Unzumutbarkeit könne neben einer geringen Menge auch eine hohe Verschmutzung sprechen, die die Aufbereitung sehr verteuere.

- Auch bei den Bau- und Abbruchabfällen sind die Erfüllung der o.g. Pflichten zur Getrennthaltung und Zuführung zur stofflichen Verwertung sowie die Berechtigung der in Anspruch genommenen Ausnahme zu dokumentieren (§ 8 Abs. 3, siehe hierzu oben zu § 3 Absatz 3). Eine Besonderheit gilt für Bau- und Abbruchabfälle insofern, als keine Dokumentation notwendig ist, wenn die gesamte Menge an Bau- und Abbruchabfällen das Volumen von 10 Kubikmetern nicht überschreitet (§ 8 Absatz 3 Satz 2).
- b) Zu § 9 (Vorbehandlung und Aufbereitung von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen)

Wie bei den gewerblichen Siedlungsabfällen, sind auch die nicht getrennten, verbleibenden gemischten Bau- und Abbruchabfälle unverzüglich einer Vorbehandlung zuzuführen (Absatz 1 und 3). Dies gilt für:

- Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle, einschließlich Legierungen oder Holz enthalten – und Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik nur, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 3),
- und für Gemische, die überwiegend - d.h. insgesamt mehr als 50 v.H. Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik - enthalten, (Absatz 1 Nummer 2).

Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis dürfen nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung oder Aufbereitung nicht beeinträchtigen oder verhindern (Absatz 1 Satz 2).

- Einer Vorbehandlung müssen auch die gemischten Bau- und Abbruchabfälle nach 17 09 04 AVV zugeführt werden (Absatz 3).
- Erzeuger und Besitzer von Gemischen mit Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2) müssen sich bei der erstmaligen Übergabe an die Aufbereitungsanlage vom Betreiber bestätigen lassen, dass definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden (Absatz 2). Dabei geht es um die Offenlegung der technischen Normen für die jeweilige Gesteinskörnung. Dies gilt ebenso für beauftragte Beförderer.
- Es gelten wiederum Ausnahmen für die technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit (Absatz 4). Bei Bau- und Abbruchabfällen sind die Kosten, die durch den nicht durchgeführten selektiven Rückbau anfallen, von den Kosten für die getrennte Sammlung abzuziehen (Satz 5). Im Fall der Ausnahme sind die Gemische getrennt zu halten und sonst möglichst hochwertig zu verwerten.

- Zu dokumentieren sind sowohl die Getrennthaltung wie auch wegen technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit in Anspruch genommener Ausnahmen. Auch hier gilt die Dokumentations-Ausnahme für Kleinmengen bei Bau- und Abbruchmaßnahmen, wenn das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter nicht überschreitet (Absatz 6 – s. bereits zu § 8 Abs. 3).

4. Abschnitt 4 (Gemeinsame Vorschriften)

a) Zu § 10 (Eigenkontrolle bei Vorbehandlungsanlagen)

Die Eigenkontrolle ist stringenter ausgestaltet, und bezieht sich in Zukunft auch auf den Herkunftsbereich des Abfalls. D.h. Annahme- (Sichtkontrolle und Feststellung) und Ausgangskontrolle von Vorbehandlungsanlagen umfassen:

1. Namen und Anschrift des Sammlers oder Beförderers,
2. Masse und Herkunftsbereich des an- oder ausgelieferten Abfalls bzw. beabsichtigter Verbleib
3. die Abfallschlüsselnummer.

Über die ausgelieferten Abfälle muss sich der Betreiber der Vorbehandlungsanlage wie bisher eine Bestätigung geben lassen (bislang § 9 Abs. 4 GewAbfV-alt, jetzt § 10 Abs. 3 GewAbfV-neu).

b) Zu § 11 (Fremdkontrolle bei Vorbehandlungsanlagen)

Die Fremdkontrolle hat wie bisher, durch eine bekannt gegebene Stelle zu erfolgen - in Zukunft aber nur im jährlichen (statt wie bisher im halbjährlichen) Rhythmus, innerhalb von zwei Monaten nach Jahresende (Absatz 1). Zuständige Behörde für die Bekanntgabe ist wie bisher das Landesamt für Umwelt Brandenburg (§ 1 i.V.m. Nr. 27.2 der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung).

Betreiber von Vorbehandlungsanlagen müssen weiterhin dafür sorgen, dass die Ergebnisse der Fremdkontrollen unverzüglich mitgeteilt, und der Behörde übermittelt werden (Absatz 2).

Wie bisher sind Fremdkontrollen bei Entsorgungsfachbetrieben nicht notwendig. Neue Ausnahme bei Fremdkontrollen bilden die nach dem Gemeinschaftssystem für das freiwillige Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) für die Vorbehandlung und Aufbereitung zertifizierten Betriebe (Absatz 3).

c) Zu § 12 (Betriebstagebuch)

Das Betriebstagebuch des Betreibers einer Vorbehandlungsanlage muss nach den neuen Vorgaben Auskunft geben über

- Sortier- und Recyclingquoten (nicht mehr nur allgemein über Verwertungsquoten (Absatz 1 Nummer 1),
und wie bisher:
- über Annahme- und Ausgangskontrollen sowie die Bestätigungen und Ergebnisse der Fremdkontrolle (Absatz 1 Nummern 2-4).

Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch geführt werden (Absatz 3) und ist neuerdings von der Leitung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen (Absatz 4).

d) Zu § 13 (Ordnungswidrigkeiten)

Verstärkt können Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden. Dies gilt insbesondere für fehlende Dokumentationen (§ 13 Abs. 2).

Neben der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (§ 13) für in der Vergangenheit liegendes Fehlverhalten nach kann die Behörde die Einhaltung der Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung für die Zukunft erzwingen, und zwar durch (unselbständige) Anordnungen i.V.m. § 62 Kreislaufwirtschaftsgesetz lassen.

5. Als wichtigste Neuerungen der Novelle zur Gewerbeabfallverordnung können festgehalten werden:

- Die bisher in der Gewerbeabfallverordnung bestehende Wahlfreiheit bei Erfassung und Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen und Bau- und Abbruchabfällen wird aufgegeben, und durch eine generelle Getrennhaltungspflicht sowie die Notwendigkeit einer Zuführung zur stofflichen Verwertung ersetzt (§§ 3, 4, 8 und 9).
- Die Abfallfraktionen, auf die die Getrennhaltungs- und stofflichen Verwertungsanforderungen Anwendung finden, werden ausgeweitet (§ 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 2). Dies sind:
 - * bei gewerblichen Siedlungsabfällen: zusätzlich Holz, Textilien und mit Haushaltsabfällen vergleichbare Abfallfraktionen;
 - * bei Bau- und Abbruchabfällen: zukünftig auch Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Fliesen und Keramik (unter Bezugnahme auf die AVV).
- Für Erzeuger und Besitzer der genannten gewerblichen Siedlungsabfälle und Bau- und Abbruchabfälle gelten verstärkte Dokumentationspflichten (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 5; § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 6). Zu dokumentieren sind v.a.:
 - * die Getrennhaltung und Zuführung zur stofflichen Verwertung aller genannten Abfallfraktionen,
 - * die Abweichung von der Getrennhaltung und Berechtigung der in Anspruch genommenen Ausnahme sowie die Zuführung zur Vorbehandlung – mitsamt einer Bestätigung des Anlagenbetreibers über die Ein-

haltung der technischen und sonstigen Voraussetzungen, ersatzweise Dokumentation über die Abweichung von der Vorbehandlung.

- Für Betreiber von Vorbehandlungsanlagen sind bis 01.01.2019 die technischen Anforderungen an die Anlagenkomponenten zu erfüllen. Das sind Zerkleinerungs- und Sortieraggregate – u.a. Metalle und Kunststoffe (im Einzelnen § 6 und Anlage zur GewAbfV-neu).
 - Gleichzeitig müssen Betreiber von Vorbehandlungsanlagen ab 01.01.2019 nicht mehr nur eine allgemeine Verwertungsquote - unabhängig von der Verwertungsart (§ 5 GewAbfV-alt) -, sondern eine Sortierquote von 85 v.H. und eine Recyclingquote von 30 Masseprozent bis 01.01.2019 erfüllen (§ 6 Abs. 3 und 5).
 - Die Eigenkontrolle für Anlagenbetreiber ist stringenter ausgestaltet, insbesondere muss bei der Annahme auch der Herkunftsbereich des Abfalls festgestellt werden (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1).
 - Überwachungserleichterungen existieren beim Rhythmus der Fremdkontrolle, der von einem halben auf ein Jahr verlängert wurde (§ 11). Die Fremdkontrolle entfällt neuerdings auch bei EMAS-zertifizierten Betrieben – neben der bisher geltenden Ausnahme für Entsorgungsfachbetriebe.
6. Vollzugsempfehlungen

Wichtig erscheint v.a. eine möglichst breite Information:

* der Abfallerzeuger und -besitzer über ihre neuen, vorrangigen Pflichten zur stofflichen Verwertung – infolgedessen auch der Getrennthaltung,

* der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen wg. der neuen technischen Anforderungen zu den Anlagenkomponenten und den neuen Sortier- und Recyclingquoten, die ab 01.01.2019 einzuhalten sind.

Den Informationen kann Nachdruck verliehen werden durch den Hinweis auf das zu erwartende Monitoring der Bundesregierung; mit dem Erfahrungen ausgewertet, und die Quote überprüft werden soll (bis 31.12.2020).

Weitere Vollzugsschwerpunkte bzw. Kontrollen können in Abhängigkeit von vorherigen Erhebungen zu Stoffströmen (Menge, stoffliche Verwertbarkeit, Gefährlichkeit) im Land Brandenburg festgelegt werden.

Im Auftrag


Axel Steffen